

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

## **Die Stadt Dorfen**

erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Umwelt-, Natur- und Klimaausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Heimausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrats.

(2) Den Vorsitz in den genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied für die Dauer von 3 Jahren den Vorsitz. Nach 3 Jahren übernimmt der ebenfalls vom Stadtrat bestimmte Stellvertreter den Vorsitz im Ausschuss und das bis dahin zum Vorsitzenden bestimmte Stadtratsmitglied wird Stellvertreter.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup> Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats ( beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse.  
<sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 40,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses und für Fraktionssitzungen. Dieses Sitzungsgeld erhalten auch Fraktionsvorsitzende für die Teilnahme an vom Ersten Bürgermeister eingeladenen Besprechungen mit den Fraktionsvorsitzenden.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. <sup>2</sup>Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 40,-- € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.  
Die weiteren Bürgermeister erhalten neben ihrer Entschädigung 1/30 der Monatsbesoldung des Ersten Bürgermeisters bei der Vertretung im Krankheitsfall für jeden weiteren Tag nach 3 zusammenhängenden Krankheitstagen des Ersten Bürgermeisters. Die dann gewährte Gesamtentschädigung darf einschließlich der Sitzungsvergütungen und Referentenentschädigungen und der monatlich gewährten Entschädigung die Gesamtbesoldung des Ersten Bürgermeisters nicht überschreiten. Kurzzeitige Vertretungen von bis zu 3 Tagen und die Urlaubsvertretung sind mit der monatlichen Entschädigung der weiteren Bürgermeister abgegolten.  
  
Die Entschädigung der Referenten wird auf 400,-- € jährlich festgesetzt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

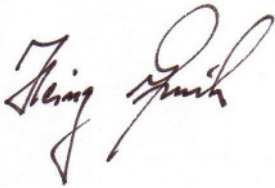
Der 2. und 3. Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2008 außer Kraft.

Dorfen, den 07.05.2014



Heinz Grundner  
Erster Bürgermeister